



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Mai 2023
(OR. en)

9262/23

PECHE 179
UK 89
N 48

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

VERORDNUNG (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023
für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern
sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024
für bestimmte Tiefseebestände**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates¹ werden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und die operativ mit den TACs gemäß der Verordnung (EU) 2023/194 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um das Ergebnis der Konsultationen mit Drittländern Rechnung zu tragen.

¹ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

- (2) In der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine vorläufige Unionsquote für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des Untergebiets 1 des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) und der ICES-Division 2b für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 festgesetzt. Damit die Fangtätigkeiten fortgesetzt werden können, muss diese vorläufige Unionsquote daher durch eine endgültige Unionsquote für diesen Bestand für 2023 ersetzt werden. Daher sollte der Rat die Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 sowie der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für Nordost-Arktischen Kabeljau und der historischen Fangrechte der Union festlegen. Die endgültige Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2023 sollte auf 15 629 Tonnen festgesetzt werden, was dem in Absatz 3 Buchstabe a der politischen Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Untergebieten 1 und 2 angegebenen Prozentsatz entspricht. Die Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates¹ vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits² zugeteilt werden.

¹ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

² ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (3) In der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine vorläufige Unionsquote für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 festgesetzt. Damit die Fangtätigkeiten fortgesetzt werden können, muss diese vorläufige Unionsquote durch eine endgültige Unionsquote für diesen Bestand für 2023 ersetzt werden. Die endgültige Unionsquote für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 sollte auf 1 711 Tonnen festgesetzt werden. Die Höhe dieser Unionsquote entspricht 9,25 % der TAC für Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 für 2023, die die Union in der Fischereikommission für den Nordostatlantik vorgeschlagen hat, d. h. 18 494 Tonnen entsprechend dem ICES-Gutachten.
- (4) In der Verordnung (EU) 2023/194 werden keine Fangmöglichkeiten für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für 2023 festgesetzt. Damit die Befischung dieses Bestands mit Beginn der betreffenden Fangsaison am 1. Juli 2023 beginnen kann, sollte die Unionsquote für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 auf der Grundlage des Durchschnitts der drei höchsten jährlichen Rotbarschfänge der Union in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 im Zeitraum 2013 bis 2022 festgesetzt werden.
- (5) Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (6) Die in der Verordnung (EU) 2023/194 vorgesehenen Fangmöglichkeiten gelten ab dem 1. Januar 2023. Die durch die vorliegende Verordnung eingeführten Bestimmungen für jene Fangmöglichkeiten sollten daher auch ab dem 1. Januar 2023 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren. Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

Anhang IB der Verordnung (EU) 2023/194 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Anhang IB der Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

- i) Die Tabelle für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern von 1 und 2b erhält folgende Fassung:

”

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	3 094	(1)(2)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	7 994	(1)(2)	
Frankreich	1 320	(1)(2)	
Polen	1 448	(1)(2)	
Portugal	1 688	(1)(2)	
Andere Mitgliedstaaten	85	(1)(2)(3)	
Union	15 629	(1)(2)	
TAC	entfällt		
(1)	Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.		
(2)	Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.		
(3)	Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B AMS).		

“

- ii) Die Tabelle für Schwarzen Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*) in internationalen Gewässern von 1 und 2 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	1 711 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

“

- iii) Die Tabelle für Rotbarsch (*Sebastes* spp.) in internationalen Gewässern von 1 und 2 erhält folgende Fassung:

”

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	6 000 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	entfällt	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
⁽¹⁾ Darf nur vom 1. Juli bis 31. Dezember befischt werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs nicht überschreiten.			

“